

Merkblatt für Betreuer und Betreuerinnen

I. Allgemeines

D. Betreuer/in hat innerhalb des übertragenen Aufgabenkreises für das Wohl des/der Betreuten zu sorgen und ihn/sie gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Betreuung lässt die rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit des/der Betreuten unberührt.

Nicht vertreten kann d. Betreuer/in u.a. bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst- im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten-, Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge).

Ein wesentliches Element der Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen dem/der Betreuten und d. Betreuer/in. Wünschen des/der Betreuten hat d. Betreuer/in zu entsprechen, soweit dies dem Wohl des/der Betreuten nicht zuwider läuft und d. Betreuer/in zuzumuten ist.

Innerhalb des Aufgabenkreises hat d. Betreuer/in dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des/der Betreuten zu beseitigen, zu bessern, die Verschlimmerung zu verhüten oder die Folgen zu mindern.

A. Sorge für die persönlichen Angelegenheiten

Die Sorge für die persönlichen Angelegenheiten umfasst insbesondere die Sorge für die Gesundheit, den Aufenthalt und die Lebensgestaltung des/der Betreuten.

B. Sorge für die Vermögensangelegenheiten

Die Sorge für die Vermögensangelegenheiten des/der Betreuten verpflichtet den/die Betreuer/in, dieses Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und dabei die Wünsche des/der Betreuten zu berücksichtigen. Das Vermögen ist nach den Verhältnissen wirtschaftlich sinnvoll, verzinslich und regelmäßig mündelsicher anzulegen.

II. Genehmigungen des Betreuungsgerichtes

D. Betreuer/in bedarf für besonders wichtige Angelegenheiten der Genehmigung des Betreuungsgerichtes, z.B.

1. zur Unterbringung des/der Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung (z.B. psychiatrisches Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung einer Einrichtung wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit;
2. zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen.
Die Regelungen über die Unterbringung gelten auch dann, wenn dem/der Betreuten, d. sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll;
Hinweis:
D. Betreuer/in hat die Unterbringung oder die unterbringungsähnliche Maßnahme zu beenden, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.
3. zur Einwilligung in die Untersuchung des Gesundheitszustandes, in die Heilbehandlung und in einen ärztlichen Eingriff bei dem/der Betreuten, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der/die Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet;
4. zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den d. Betreute (oder d. Betreuer/in für den/die Betreuten/ Betreute) gemietet hat, sowie für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z.B. Aufhebungsvertrag zwischen Vermieter/Vermieterin und Betreuer/in);

5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll und vom/von Betreuer/d. Betreuerin vermietet werden soll;
6. zu Rechtsgeschäften über ein Grundstück (Wohnungseigentum, Erbbaurecht) oder ein Recht an einem Grundstück, z.B. über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks und die Belastung eines Grundstücks mit Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld);
7. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zu einem Erbauseinandersetzungsvertrag;
8. zur Verfügung über eine Forderung des/der Betreuten (z.B. Entgegennahme einer fällig gewordenen Lebensversicherungssumme);
9. zur Aufnahme eines Darlehens für den/die Betreuten/Betreute;
10. zu einem Vergleich, wenn der Wert des Streitgegenstandes 3.000,- EUR übersteigt. Dies gilt nicht, wenn ein Gericht den Vergleich schriftlich vorgeschlagen oder protokolliert hat.

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Betreuungsgericht einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst unwirksam.

D. Betreuer/Betreuerin hat nachträglich die betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen. Erst damit wird der Vertrag wirksam. Es genügt nicht, wenn der Vertragspartner die Genehmigung von dritter Seite erfährt.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z.B. Kündigung), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts wirksam.

III. Allgemeine Aufgabe des Betreuers/ der Betreuerin

D. Betreuer/in hat dem Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des/der Betreuten zu berichten.

Bei der Sorge für das Vermögen ist jährlich Rechnung zu legen. Dabei sollen die Einnahmen und Ausgaben in geordneter Reihenfolge zusammengestellt und mit Belegen versehen werden. Die Belege sind mit laufenden Nummern zu versehen.

Werden dem Betreuer/der Betreuerin Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung ermöglichen oder die Erweiterung der Betreuung erfordern, so hat d. Betreuer/in dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Gleiches gilt, wenn die Unterbringung des/der Betreuten oder unterbringungsähnliche Maßnahmen ohne Kenntnis des Betreuungsgerichtes beendet wurden.

Umfasst der Aufgabenkreis d. Betreuers/Betreuerin das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung, so ist dem Betreuungsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Umstände eintreten, die eine Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommen lassen.

D. Betreuer/Betreuerin teilt jede Änderung der eigenen Anschrift sowie der Anschrift des/der Betreuten dem Betreuungsgericht mit.

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers/der Betreuerin, berät und unterstützt, insbesondere bei Schwierigkeiten bei der Führung der Betreuung. Außerdem berät und unterstützt die Betreuungsbehörde

bei der Wahrnehmung der Aufgaben, die in den §§ 1896 bis 1908i des BGB geregelt sind. Eine Informationsbroschüre zum Betreuungsrecht ist beim Bundesministerium der Justiz, Jerusalem Straße 24-27, 10117 Berlin kostenlos erhältlich.